

Verkehrs- und Strafrechtstag, 22.09.2023

§ 319 STGB- Sonderdelikt
Baugefährdung: Strafrechtliche
Relevanz für Planer, Ingenieure &
Bauleiter vor Ort

caspers mock

Anwälte

www.caspers-mock.de

§ 319 StGB Baugefährdung

- (1) Wer bei der **Planung, Leitung oder Ausführung** eines **Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks** **gegen** die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in **Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern**, **gegen** die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.
- (3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Wer bei der **Planung, Leitung oder Ausführung** eines **Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks** gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Was ist mit Bau oder Bauwerk gemeint?

Bundestag-Drucksache 7/550,267

„jedes Vorhaben im Hochbau, Tiefbau, Wasserbau, Straßen- und Bergbau“

„als Hochbau werden alle Bestandteile von Bauwerken bezeichnet, die sich auf bzw. über der Erdoberfläche befinden“

„Der Tiefbau umfasst unterirdische Strukturen wie Keller, Kanäle, aber auch Straßen und Fundamente“

„unter Wasserbau versteht man alle Maßnahmen, technischen Eingriff von Bauten im Bereich von Grundwasser, Flüssen, Seen und Küsten“

„unter dem Straßen-und Wegebau wiederum Schwerpunkte hat nur ganz kurz versteht man die Herstellung der ungebundenen Oberbauschichten, die Pflasterarbeiten sowie Asphaltarbeiten, den Bau von Entwässerungsanlagen und Böschungsbefestigungen sowie der Straßenausstattung.“

„unter Bergbau versteht man den Abbau, die Aufsuchung, Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen und Rohstoffen aus der oberen Erdkruste. Hierzu gehört auch das Vermessungswesen, die Grubenbewirtschaftung (Bewetterung und Wasserhaltung) sowie die Geothermie.“

- (1) Wer bei der **Planung, Leitung oder Ausführung** eines **Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks** **gegen** die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Was versteht man unter Abriss?

-Sämtliche Abbrucharbeiten, auch Teilabbrucharbeiten an einem Gebäude

(2) Ebenso wird bestraft, wer in **Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

Was sind technische Einrichtungen?

Bundestag-Drucksache 7/550,268

Voraussetzungen:

- fest mit dem Bauwerk verbunden werden
- fest mit dem Bauwerk verbunden sein bei Änderungen
- Keine bloße Reparatur
- Keine Entfernung/Ausbau der techn. Einrichtung

(1) Wer bei der **Planung, Leitung oder Ausführung** eines **Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks** gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer ist Täter nach Abs. 1?

„Wer den Bau oder Abbruch eines Bauwerks plant, leitet oder ausführt“

1. Was versteht man unter Planung?

„konkrete Planungsarbeiten, die Grundlage der Ausführung des Baus bzw. des Abrisses werden sollen und Ursache daraus resultierender, später Gefährdung sein können“

- Bauplaner:
 - Architekt, Statiker etc.

(1) Wer bei der **Planung, Leitung oder Ausführung** eines **Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks** gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Was versteht man unter der Leitung?

„ faktische Erteilung der maßgeblichen, technischen Anweisungen für den Bau, d. h. derjenigen, die für sämtliche Ausführenden bindend sind“

- Bauleiter:

- Bauunternehmer, Generalunternehmer, Subunternehmer
- Bauherr (Eigenregie), wenn vorbehalten, ggfs. durch Fachmann: SiGeKO
 - Haftung Bauherr bleibt aber neben Fachmann bestehen
 - Bauherr nicht, bei gelegentlichen Weisungen (stehen unter Vorbehalt, dass anerkannte Regeln der Technik eingehalten werden)
 - bloße Überwachung genügt nicht, da Vernachlässigung der Aufsichtspflicht nicht unter Strafe gestellt ist
- Bauüberwachung durch Angehörigen Behörde (-), wenn nur Einhaltung vertragl. Verpflichtung und Kostenrahmen überwacht wird

(1) Wer bei der **Planung, Leitung oder Ausführung** eines **Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks** gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Was versteht man unter der Ausführung?

„jede maßgebliche – nicht notwendig eigenhändige- Mitwirkung, die unmittelbar der Herstellung oder dem Abbruch des Baues dient“

- Bauausführender:

- Polier
- Handwerker
- die, die Hilfsleistungen erbringen: Vorleistungen wie Gerüste erstellen, Zugangswege anlegen, Sicherheitsleistungen, Erstellen Baustrom und Bauwasser, Toiletten etc.
- Nicht: Lieferant mangelhafter Geräte oder Baustoffe

(2) Ebenso wird bestraft, wer in **Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern**, **gegen** die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

Wer ist Täter nach Abs. 2?

Bundestag-Drucksache 7/550,268

Bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

(1) Wer bei der **Planung, Leitung oder Ausführung** eines **Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks** **gegen** die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in **Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern**, **gegen** die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

Tathandlung ?

1. Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik
2. Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen

1. Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Was sind allgemein anerkannte Regeln der Technik?

-früher „Regeln der Baukunst“

→ Wortsinn legte das Schwergewicht auf die künstlerischen Regeln der Architektur

→ Wurde dem umfassenden Schutzzweck der Norm nicht gerecht

Deswegen wurde der Begriff „präzisiert“ in allgemein anerkannte Regeln der Technik

Präzisierte Begriff: allgemein anerkannte Regeln der Technik?

„Allgemein anerkannt sind Regeln der Technik, wenn sie in den Kreisen der einschlägigen Bautechniker bekannt, als richtig anerkannt und deshalb angewendet werden.“

Maßgebend:

- Durchschnittsmeinung, welche sich in den Kreisen der Praktika gebildet hat
- Nicht:
 - neuester Stand der Wissenschaft an
 - die Billigung allein durch die Theorie

Hilft dies weiter um zu wissen, was mit allgemein anerkannter Regel der Technik gemeint ist?

§§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 1 VOB/B

„anerkannte Regeln der Technik“

§ 641 a Abs. 3 S. 4 a. F (bis 2009)

„allgemein anerkannte Regel der Technik“

Wann liegt denn eine allgemein anerkannte Regel der Technik vor?

- **Sofort?**
- **...Jahre?**

Was für Regeln fallen nun unter die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“?

- Regeln, deren Verletzung zu Gefahren für Menschen führen kann (Bundestags-Drucksache 7/ 550,267)
- Auftragsbezogene Regeln, insbesondere betreffend die technische Konstruktion des Baus und zur Beschaffenheit des dabei verwendeten Materials auch hinsichtlich seiner gesundheitlichen Unbedenklichkeit
- Regeln über die Durchführung der Planung
- Regeln über die Durchführung der Bauausführung wie Unfallverhütungsvorschriften, hygienische Schutzvorschriften (Asbestarbeiten)
- Keine Organisationsbezogenen Regelungen : Auswahl nicht genügend fachmännischen Bau-Ausführers (-)

2. Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen

Anderer Mensch: „Jeder, der nicht Täter oder Teilnehmer ist“

- Andere am Bau beteiligte Personen
- Passanten
- Hausbewohner
- Bewohner benachbarter Grundstücke
- Rettungskräfte die aufgrund des Unfalls gerufen werden und hierdurch konkret gefährdet werden: streitig

Konkrete Gefahr: „wenn die ernste und naheliegende Besorgnis eines entsprechenden Schadens gegeben ist“

Gegenwärtig: „wenn der gefahrbe gründende fehlerhafte Zustand bereits besteht und bei bestimmungsgemäßen Fortgang der Ereignisse/Benutzung die Gefahr zum tragen kommt.“

Tatbestandsverwirklichung auch durch Unterlassen möglich?

Generell (+)

Zu widerhandlung als aktives Tun oder Unterlassen möglich. Rechtspflicht zum Handeln folgt aus der Funktion des Täters innerhalb der Bauleitung. Das den Regeln entsprechende ist anzuordnen und das Regelwidrige zu verhindern.

Beispiele:

- Absturzsicherungen nicht hergestellt
- Warnschilder nicht aufgestellt
- Notwendige Absperrvorrichtungen nicht angebracht
- Schutzdach fehlt

Subjektiver Tatbestand:

Abs. 1 und Abs. 2:

- mind. Bedingter Vorsatz, auch für die herbeigeführte Gefahr

Abs. 3

- Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik, aber nur fahrlässiger Herbeiführung der Gefahr

Abs. 4

- Fahrlässigkeitsdelikt: Täter kennt die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht, obwohl er Sie kennen müsste oder bemerkt den Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik nicht.

§ 319 StGB (-)

- Bei bewussten Hinwegsetzen über allgemein anerkannte Regeln der Technik, in dem Bewusstsein, eine mindestens gleich sichere Vorgehensweise zu praktizieren (DIN-Normen)

Unbeachtlicher Subsumtionsirrtum:

- Täter geht trotz aller Tatumstände irrtümlich davon aus, nicht Bauleiter zu sein

Tatbestandsirrtum:

- Irrtum über tatsächliche Umstände, die Stellung als Bauleiter begründen

idR vermeidbarer Verbotsirrtum:

- bei irrtümlicher Annahme, dass wegen einer zivilrechtlichen Haftungsfreistellung keine Pflicht zum Tätigwerden besteht

Konkurrenzen:

- Tateinheit:

- §§ 222,223,229,318 und 303

- Rücktritt §319 StGB:

- wenn sich durch den Verstoß gegen Bausicherheitsvorschriften konkret geschaffene Gefahr in form einer fahrlässigen KV realisiert hat.

→ §§ 229, 222 StGB

- Tateinheit dann nur möglich, wenn durch die Tat mehr Personen konkret gefährdet wurden, als verletzt wurden (NStZ 2011, 314, 322- Befestigung Sicherheitsnetze an der Decke mit Hubwagen)

- Konkurrenzen § 319 Absätze:

- Abs. 1 und Abs. 2 schließen sich gegenseitig aus. Abs. 2 tritt hinter der spezielleren Vorschrift des § 318 StGB (Beschädigung wichtiger Anlagen- Wasserleitungen, Schleuse, Wehre etc.) zurück

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 01.02.2016- 1 OLG 1 Ss 76/15

BGH, Urteil vom 13.11.2008, Az. 4 StR 252/08 (LG Schwerin)

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.08.2002-2 Ss 262/00

BGH, Urteil vom 12.01.2010, 1 StR 272/09

Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall

caspers mock

Anwälte

www.caspers-mock.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!